



Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld (Kinderbetreuungsordnung)

§ 1

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTagG). Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird ein privatrechtliches Entgelt (§ 8) erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

1. **Regelkindergärten:**
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
3. **Kindergärten mit flexiblen Öffnungszeiten**
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren, wobei an zwei Tagen eine durchgehende Betreuungszeit besteht.
4. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 57,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
5. **Kinderkrippen mit verlängerter Öffnungszeit**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 Monaten - 3 Jahren.

6. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung**

Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 55 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 Monaten - 3 Jahren.

7. **Hort**

Einrichtungen mit einer zusammen mit dem Schulunterricht an der Lichtenbergschule gewährleisteten Betreuungszeit von 57,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 6 Jahren bis zur Beendigung der Grundschule.

8. **Kernzeitenbetreuung (Verlässliche Grundschule)**

Einrichtungen mit einer zusammen mit dem Schulunterricht an der Lichtenbergschule gewährleisteten Betreuungszeit an Schultagen von 30 Stunden/Woche an der Lichtenbergschule für Kinder im Alter von 6 Jahren bis zur Beendigung der Grundschule.

9. **Ferienbetreuung für Grundschul Kinder**

Einrichtungen während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche an der Lichtenbergschule für Kinder im Alter von 6 Jahren bis zur Beendigung der Grundschule.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Aufgabe der Einrichtungen

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4

Aufnahme und Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter von 2 Monaten bis zur Beendigung der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss bei einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die zum Zeitpunkt der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung (U6 bis U9).

Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 bis 9 werden die Kinder im Rahmen der Schuluntersuchung ärztlich untersucht.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie bei Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (7) Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen ist jeweils mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsanfang auf schriftlichen Antrag möglich. Für einen Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Regelungen über die Aufnahme sinngemäß angewandt. Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen ist zum 01.08 eines jeden Kalenderjahres nicht möglich.
- (8) Für die Kinderbetreuungseinrichtungen gelten die im Einzelnen festgelegten Einzugsbereiche.

§ 5

Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Die in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 betreuten Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal 10 Stunden begrenzt.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich 3 zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie von denjenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung veranlasst haben, ein Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Der Elternbeitrag ist unabhängig von den Ferienzeiten für 12 Monate im Jahr zu entrichten.
- (2) Maßstab für die Festsetzung des Benutzungsentgelts ist
 - a. bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen
 - a. die Art der Einrichtung,
 - b. der Umfang der Betreuungszeit,
 - c. das Alter des Kindes
 - b. bei den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs.1 Ziffer 1 bis 3 und 5 und 6
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Schuldners des Elternbeitrags,
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Schuldners des Elternbeitrags, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungsreinrichtung besuchen,
 - c. im Übrigen
 - besondere Leistungen, insbesondere Essensgeld, Eingewöhnung usw..

- (3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird beziehungsweise in dem das Kind zur Eingewöhnung in die Einrichtung gebracht wird.

Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen bzw. zur Eingewöhnung in die Einrichtung gebracht, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H..

- (4) Das Benutzungsentgelt ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es ist jeweils im Voraus bis zum 5. Tag des Monats zu zahlen.

- (5) Das Betreuungsentgelt für Einrichtungen nach §2 Abs. 1 Ziff.9 wird für die jeweils gebuchten Wochen einmalig vor Beginn der Betreuung erhoben

- (6) Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

a) in Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3

Für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat		
aus einer Familie mit einem Kind	87,00 €	
aus einer Familie mit zwei Kindern,	66,00 €	
aus einer Familie mit drei Kindern,	44,00 €	
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern,	15,00 €	
wenn zwei Kinder aus der Familie gleichzeitig im Kindergarten sind	60,00 €	
in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3, wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben von	23,00 €	
Für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat		
	ab 01.09.10	ab 01.01.11
aus einer Familie mit einem Kind	191,00 €	218,00 €
aus einer Familie mit zwei Kindern,	145,00 €	165,00 €
aus einer Familie mit drei Kindern,	97,00 €	110,00 €
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern,	33,00 €	38,00 €
wenn zwei Kinder aus der Familie gleichzeitig im Kindergarten sind	131,00 €	148,00 €
in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3, wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben von	23,00 €	23,00 €

b) in der altersgemischten Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 4)

Für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, an	
5 Nachmittagen pro Woche in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr (Vollbuchung)	252,00 €
4 Nachmittagen pro Woche in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr	244,00 €
3 Nachmittagen pro Woche in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr	235,00 €
2 Nachmittagen pro Woche in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr	226,00 €
1 Nachmittag pro Woche in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr	218,00 €
Für die Betreuung eines Kindes, vor der Vollendung des 3. Lebensjahres	
5 Nachmittagen pro Woche in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr (Vollbuchung)	479,00 €
4 Nachmittagen pro Woche in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr	457,00 €
3 Nachmittagen pro Woche in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr	444,00 €
2 Nachmittagen pro Woche in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr	426,00 €
1 Nachmittag pro Woche in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr	409,00 €

c) in der Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5)

	ab 01.09.10	ab 01.01.11
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind		
5 Tage/Woche	191,00 €	218,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	148,00 €	165,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	104,00 €	122,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern		
5 Tage/Woche	145,00 €	165,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	112,00 €	125,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	79,00 €	92,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern		
5 Tage/Woche	97,00 €	110,00 €

Sharing 3 Tage/Woche	75,00 €	84,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	53,00 €	62,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern		
5 Tage/Woche	33,00 €	38,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	26,00 €	29,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	18,00 €	21,00 €
Für ein Kind, wenn 2 Kinder aus der Familie gleichzeitig im Kindergarten		
5 Tage/Woche	131,00 €	148,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	98,00 €	113,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	70,00 €	78,00 €
Ein Sharing-Platz kann nur für bestimmte Wochentage unter der Voraussetzung gebucht werden, dass für mindestens 2 nicht belegte Wochentage ein passender Sharing-Partner gefunden werden kann.		

d) in der Kinderkrippe mit Ganztagsbetreuung § 2 Abs. 1 Ziff. 6)

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	
5 Tage/Woche	400,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	309,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	218,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
5 Tage/Woche	303,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	234,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	165,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	
5 Tage/Woche	203,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	157,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	111,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	
5 Tage/Woche	69,00 €

Sharing 3 Tage/Woche	53,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	38,00 €
Für ein Kind, wenn 2 Kinder aus der Familie gleichzeitig im Kindergarten	
5 Tage/Woche	274,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	205,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	146,00 €
Ein Sharing-Platz kann nur für bestimmte Wochentage unter der Voraussetzung gebucht werden, dass für mindestens 2 nicht belegte Wochentage ein passender Sharing-Partner gefunden werden kann.	

e) in der Hortbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)

Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 5 Tagen pro Woche (Vollbuchung)	183,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 4 Tagen pro Woche	157,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 3 Tagen pro Woche	122,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 2 Tagen pro Woche	87,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 1 Tagen pro Woche	47,00 €
Erfolgt eine tageweise Buchung, ist die Buchung auf bestimmte Wochentage vorzunehmen. Für einen Wechsel der Wochentage gelten die Regelungen über den Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 4 Abs. 7 entsprechend.	

f) in der Kernzeitenbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8)

Betreuung an Schultagen	45,00 €
-------------------------	---------

g) in der Ferienbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 9)

In einer 4-Tage-Woche	40,00 € / Woche
In einer 5-Tage-Woche	50,00 € / Woche

- h) Soweit von den Eltern einer Gruppe der Kinderbetreuungseinrichtung die Ausgabe einer Mahlzeit für die betreuten Kinder gewünscht wird, sind die Kosten von den Eltern zu übernehmen. Das Essensentgelt ist bei der Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 4) und der Hortbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 6) enthalten.
- (7) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird der Elternbeitrag auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung

gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 11

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 12

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft, die Ferienbetreuung nach §2 Abs. 1 Nr.9 zum 01.07.2010. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld vom 30.07.2009 ihre Gültigkeit.

Oberstenfeld, den 15.04.2010

Reinhard Rosner
- Bürgermeister -

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung
nach §4 Kindergartengesetz

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Datum der Untersuchung	Art der Untersuchung U
<p>Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen</p> <p>Bedenken keine Bedenken Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.</p>	Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

Anmeldebogen

1. Kind

Name	Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort		
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit	Religion	
PLZ, Ort			
Aufnahmedatum	Austrittsdatum		

2. Eltern

Mutter:	Name	sorgeberechtigt:	ja	nein
	Wohnung	Notfall-Telefon privat	am Arbeitsplatz	
	Beruf:			
Vater:	Name	sorgeberechtigt:	ja	nein
	Wohnung	Notfall-Telefon privat	am Arbeitsplatz	
	Beruf:			

Besondere Vermerke (z.B. Pflegeeltern)

--

3. Geschwister

Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren

Vorname:	geb. am
Vorname:	geb. am
Vorname:	geb. am
Vorname:	geb. am

4. Überstandene Krankheiten bzw. Impfungen (Zutreffendes ankreuzen)

Bitte auch Datum der Impfung angeben!!!!!!

- | | | |
|---|--------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Tetanus |
| <input type="checkbox"/> Scharlach | <input type="checkbox"/> Diphtherie | |
| <input type="checkbox"/> übertragbare Kinderlähmung | <input type="checkbox"/> Mumps | |
| <input type="checkbox"/> Röteln | <input type="checkbox"/> Windpocken | |

Sonstige Krankheiten / Auffälligkeiten

Allergien

5. Hausarzt des Kindes

Name
Anschrift
Telefon
Krankenkasse
Name, unter dem das Kind mitversichert ist

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm) vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten

Anschrift der Kindertagesstätte

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen **keine** Bedenken.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

Einverständniserklärung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.
- Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir die Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder	
Datum	Stempel/Handzeichen

Einverständniserklärung

Ich erkläre/ wir erklären, daß mein(e)/ unser(e) Sohn/ Tochter

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/ unserem Auftrag von der Einrichtung für Kinder abgeholt werden kann.

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Einverständniserklärung

zu Ziffer 6.1

der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

